

Vortrag Haftungsrecht des Vorstandes – Schwarze Kassen

A: Einführung:

A. Grundsatz Vereinsrecht = Haftungsbeschränkungsrecht

Der Verein im Sinne des BGB ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gem. Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung, wobei sich die körperschaftliche Organisation in einem Gesamtnamen, in der Vertretung durch den Vorstand und in der Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder.

Der eingetragene Verein (e.V.) ist eine **juristische Person:**

Das ist eine Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen hat und dadurch selbst Träger von Rechten und Pflichten ist.

Die jurist. Person handelt durch Organe;

Für seine Schulden haftet das Vermögen der juristischen Person, nicht die einzelnen Mitglieder mit ihren Anteilen !!

Gegensatz:

Gesamthandsgemeinschaften, BGB-Gesellschaft, Güter- und Erbengemeinschaft, nicht rechtsfähiger Verein, OHG, KG

Hier sind Träger der Rechten und Pflichten die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft, nicht die Gemeinschaft als solche. Alle können nur zur gesamten Hand handeln, nach außen. Das Innenverhältnis interessiert niemanden. Haften als Gesamt-

schuldner, das heißt, der Gläubiger kann bei jedem Einzelnen die Gesamtschulden der Gesamthandsgemeinschaft eintreiben. Er hat die freie Wahl. Wie sich die Gesamthandsgem. untereinander auseinandersetzt, interessiert den Gläubiger nicht.

Sinn des Vereins ist es also, Haftung zu beschränken.

B. Wann haftet der Vorstand dennoch ?

Zwar haftet der Verein gem. § 31 BGB für seine Organe, also auch für den Vorstand. Manchmal haften aber der handelnde Vorstand und der Verein als Gesamtschuldner. D.h. der Gläubiger kann sich aussuchen, ob er den Verein, den Vorstand oder beide zusammen in Regress nimmt.

1.) Schadensersatzansprüche auf Grund von Straftaten

Der Vorstand haftet natürlich dann, wenn er „goldene Löffel klaut“ persönlich. Also : Wenn er zum Nachteil des Vereins Dinge macht, die strafbar sind, dann haftet zunächst der Verein gegenüber Dritten. Aber der Verein, in der Person anderer Vorstandmitglieder oder eines neugewählten Vorstandes, wird Schadensersatz gegen den „deliktisch“ handelnden „ehemaligen Vorstand“ geltend machen, für den dieser mit seinem Privatvermögen einstehen muss. Also „da rutscht unter Umständen“ tatsächlich das „Häuschen“ drauf. Das Gute bei diesen Ansprüchen ist, dass diese Schadensersatzansprüche selbst im Falle einer Privatinsolvenz des „ehemaligen überführten Vorstandmitglieds“ nicht untergehen, da so genannte „Schadensersatzansprüche aus deliktischem Handeln“ nicht an der Privatinsolvenz teilhaben können. Außerdem dürfte neben dem Schadenersatzprozess ohnehin noch eine Strafanzeige gemacht werden, so dass hier noch eine Bestrafung zu erwarten ist.

Also wenn der Vorstand stiehlt, betrügt, Urkunden fälscht oder vorsätzlich Falschangaben macht, um Steuern zu hinterziehen, dann ist es einfach: Dieser Vorstand haftet mit seinem Privatvermögen.

In diesem Zusammenhang:

2. Entlastung:

Entlastung ist der Verzicht des Vereins auf Bereicherungsansprüche gegen den scheidenden Vorstand. Mehr nicht. Diese Erklärung kann jederzeit angefochten werden, außer: In Kenntnis von Verfehlungen des Vorstands wird Entlastung erteilt, dann kann man später keinen Prozess mehr führen. Es fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

C. Haftung bei Schwarzen Kassen

Bei vielen Vereinen ist es üblich geworden, dass bestimmte Abteilungen oder Mannschaften sich eigene Kassen zulegen, um damit ein großes Fest zu organisieren oder gar eine Reise zu machen, so z.B. die obligatorische „Ballermannfahrt“ einer AH-Fußballmannschaft. Rein steuerlich –aber auch strafrechtlich – bedeutet dies, dass diese Abteilungen oder Vereine im Verein plötzlich über Geldmittel verfügen, bei denen alleine anhand von Unterlagen des Vereins oder anderer Personen nicht nachweisbar ist, wie und ob sie der Verein überhaupt erhalten hat. Auch der Ball, der als Spende für die Jugendmannschaft bei einem Spiel herumgereicht wird, kann solche Einnahmen ohne Belege enthalten, wenn sie nicht ordnungsgemäß als Spenden verbucht werden. Auch der Flohmarkt oder Babybasar kann zu solchen Einnahmen führen..

Den Schwarzen Kassen ist also immer gemeinsam, dass die verantwortlichen Personen auf die Idee kommen, solche Einnahmen nicht zu verbuchen. Das heißt, dass der Eingang des Geldbetrages und auch das Vorhandensein des Geldbetrages in der Buchhaltung des Vereins nicht zu finden ist. Manchmal passiert das in guter Absicht, weil man das Geld später für den Verein oder für eine bestimmte Anschaffung verwenden will.

Aber hier bewegen sich die Verantwortlichen auf ganz dünnem Eis. Alleine das Anlegen dieser schwarzen Kasse kann bereits eine strafbare Untreue (§ 266 Abs. 1

Strafgesetzbuch - StGB) zu Lasten des Vereins sein.

Gem. § 266 Abs . 1 StGB wird jeder, der die ihm eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, missbraucht oder der seine Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden (BGH, Urt. v. 13.04.2011, Az. 1 StR 94/10), dass es zu den Pflichten des Vorstands eines Vereins gehört, das Vermögen des Vereins zu betreuen (sogenannte Vermögensbetreuungspflicht). Daraus folgt, so der BGH, dass jedes Vorstandsmitglied dafür Sorge tragen muss, dass das gesamte Vermögen des Vereins ordnungsgemäß in dem Rechenschaftsbericht des Vorstands an die Mitgliederversammlung (§§ 27 Abs. 3, 666 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) ausgewiesen wird.

Durch das fortdauernde Verschweigen der Existenz solcher Schwarzer Kassen, insbesondere wenn diese Gelder weder in einer Steuererklärung noch in einem Jahresabschlussbericht für die Kassenprüfer auftaucht, erfüllt dies den Tatbestand der Untreue in der Form des Treuebruchstatbestandes. Das gilt erst Recht für die unterlassene Offenlegung des aktuellen Bestandes der "schwarzen Kasse" und der anfallenden Zinseinnahmen bei der Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins.

Dabei kommt es nach den ausdrücklichen Ausführungen des BGH nicht darauf an, ob das Geld in der "schwarzen Kasse" für den Verein verwendet wird oder später Verwendung finden soll. Es genügt für die Strafbarkeit, dass das Vorhandensein als solches verschwiegen wird.

Mit anderen Worten: Lassen Sie es sein !!! Nur so lässt sich die Gefahr einer Strafverfolgung und womöglich einer nachfolgenden Verurteilung verhindern.

Fall:

Man stelle sich vor, das in einem gemeinnützigen Verein, neben der normalen Vereinskasse dem 1. Konto ein 2. Konto vorhanden ist.

Das erste Konto würde von den gewählten Kassenprüfern überprüft (Buchungs- und Belegkontrolle) und mit Unterschrift, Ort und Datum testiert. Hier könnte die MV den Schatzmeister entlasten.

Das zweite Konto würde von einer anderen **Person** (Vorsitzende) geführt, es gäb keine Ein/Ausgabenbuchungsliste. Dieses "Konto" würde von den Kassenprüfern nicht geprüft, weil die Voraussetzungen fehlten. Es besteht nicht der Verdacht auf persönliche **Bereicherung**. Aber diese Person wollte auch dieses Konto nicht integrieren und dann kontrolliert werden. Für Geld welches Sponsoren in diese Kasse einzahlten, wurden entsprechende Steuerbescheinigungen erstellt und versandt.

Geht das so ?

Wenn für die Gelder des 2. Kontos Zuwendungsbestätigungen ausgestellt wurden, dann handelt es sich um Vereinsgelder, die ausschließlich für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden sind. Auf einem 2. (schwarzen) Konto haben diese Gelder - zudem unkontrolliert - nichts zu suchen. Bekommt das Finanzamt derartige Praktiken heraus, ist u.U. nicht nur die Gemeinnützigkeit weg, sondern bei steuerrelevantem Fehlverhalten haftet auch der VS mit dem Privatvermögen. Es wäre das beste, das Finanzamt vertraulich zu unterrichten und die dortige Meinung einzuholen. Fehlt Geld, ist das eine Sache für die StA, da der Verdacht der Veruntreuung gegeben sein kann. Mit solchen Sachen ist nicht zu spaßen und man darf dann

auch keine Rücksicht auf Vereinsposteninhaber nehmen, wenn es gilt, rechtswidrige Praktiken aufzudecken. So etwas ruiniert den Verein - auch finanziell. Wird die Gemeinnützigkeit entzogen und es erfolgen Steuernachforderungen, dann schlagen diese ggf. ganz erheblich zu Buche! Ein derartiges Verhalten der Vors. ist verantwortungslos, vereinsschädigend und gesetzeswidrig!

Problem:

Zuwendung einer Spende mit dem Zweck, nur für Jugendfußball zu verwenden. Kann diese Spende zur Vermeidung einer Insolvenz genommen werden? Ja, denn der Vorstand hat alles dafür zu tun, um die Insolvenz des Vereins abzuwenden.

3. Haftung gegenüber Außenstehenden

Dazu zählen z.B. das Finanzamt, Kunden, Förderer, Besucher _ Hinweis auf die Schnupperkarte die Aachen – Münchner-Versicherung Rahmenvertrag -

Der Vorstand kann tatsächlich mit seinem Privatvermögen haften, wenn ein Organisationsmangel zu einem Schaden führt, den er grob fahrlässig verursacht hat. Beispielsweise, wenn er sich nicht um die Sicherung der Sportanlage kümmert. Es reicht, wenn er die Verantwortung auf einen Sicherheitsbeauftragten abwälzt.

Wenn z.B. der verantwortliche Vorstand nicht dafür sorgt, dass Steuererklärungen rechtzeitig abgegeben werden bzw. nicht genügend Vermögen zurückgelegt wird, um

Steuerschulden zu begleichen, kann er persönlich in die Haftung genommen werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass als steuerlicher Haftungsschuldner der Vorstandsvorsitzende, auch wenn er ehrenamtlich tätig ist, in gleicher Weise herangezogen wird wie der Geschäftsführer einer GmbH.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Sozialversicherungsbeiträge kann der Vorstand ebenfalls haftbar gemacht werden.

Steuerrecht haftet der Vorstand :

Bei Verstößen und Fehlern

– Lohnsteuer / Kirchensteuer

– Umsatzsteuer /Gewerbsteuer

– Säumniszuschläge

– Steuerhinterziehung

– Haftung nach §§ 69, 34 AO

– Sozialversicherungsrecht

– Haftung nach § 823 II BGB i. V. m. §§ 266 a Absatz 1, 14

Absatz 1 StGB

+ Strafrechtliche Verantwortung

Auch die unzureichende Wartung von Maschinen, die zur Verletzung eines Mitarbeiters des Vereins führt, kann eine Haftung nach sich ziehen.

Weiter ist zu denken an die Ausstellung falscher Spendenbescheinigungen oder der Fehlverwendung von zweckgebundenen Fördergeldern.

Bei Veranstaltungen des Vereins obliegt dem Vorstand die sog. Verkehrssicherungspflicht, d.h., er muss dafür sorgen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Teilnehmer vor Schaden zu bewahren (Beispiel: Dekorationen müssen so befestigt werden dass sie nicht herunter fallen und jemanden verletzen können). Nimmt er diese Pflicht nicht wahr, kann er persönlich haften.

Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet der Vorstand, wenn bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Vereins zu spät Insolvenzantrag gestellt wird und dadurch dem Gläubiger des Vereins ein Schaden entsteht. Er haftet hier bis zu 100 % für ausgefallene Forderungen. So genannter Quotenschaden.

4) Innenhaftung

Die Innenhaftung ist den Dritten egal, es sei denn, Beschränkungen in der Vertretungsmacht wären im Vereinsregister eingetragen.

Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die sorgfältige Vereinsführung.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind, zu verfolgen und die Organisation des Vereins an diesen Zielen auszurichten. Er muss Mitgliederversammlung und Vorstandskollegen hinreichend und in angemessenem Zeitrahmen über wichtige Vorkommnisse im Rahmen seiner Geschäftsführung unterrichten und er muss alles ihm Zumutbare tun um Schäden vom Verein abzuwenden.

Voraussetzung für eine persönliche Haftung des Vorstands ist schuldhaftes, d.h. vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. Nicht entlasten kann sich der Vorstand mit dem Argument, es sei seiner Aufgabe nicht gewachsen und mit der Amtsführung überfordert gewesen. Wenn er nicht über die Fähigkeiten verfügt, die ihm sein Amt abverlangt, darf er das Amt nicht übernehmen.

Auch bei der Delegation von Vorstandsaufgaben auf einen hauptamtlich Angestellten (z.B. einen Vereinsgeschäftsführer) haftet der Vorstand, wenn er seinen Überwachungs- und Weisungspflichten nicht nachgekommen ist.

Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung lässt die Haftung nur dann entfallen, wenn die Mitgliederversammlung bei der Entlastung vollständig über den Regressanspruch informiert war. Nur in diesem Fall wirkt die Entlastung wie ein Verzicht. Häufig machen allerdings zwingende gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften die Entlastung wirkungslos.

5. Risikobegrenzung

Prinzipiell ist der neue § 31 a BGB dazu da, die Haftung des Vorstandes ohnehin auf grob fahrlässig und Vorsatz zu beschränken. Die Frage, ob die Haftung des Vorstandes noch weiter auf nur Vorsatz beschränkt werden kann, ist einfach zu beantworten: Die Satzung ist ein Vertrag zwischen dem Verein, als eigenständige juristische Person, und den Mitgliedern. Da wir in Deutschland Vertragsfreiheit haben, kann in einer Satzung alles vereinbart werden, was man will. Auch einen Haftungsausschluss des Vorstandes bei grober Fahrlässigkeit wäre deshalb zunächst möglich. Ein kompletter Haftungsausschluss ist allerdings nicht möglich, da das nur Vollkaufleute können.

Die Frage ist, ob das die Verbandsspitzen zulassen ! Denn ein Vorstand, der für grobe Fahrlässigkeit nicht haftet, bzw. wo die Haftung nur auf das Vereinsvermögen beschränkt ist, selbst wenn der Vorstand „grob fahrlässige Fehler“ macht, der ist, wie soll ich sagen: Etwas unkontrollierbar. Es stellt sich also nicht die Frage, ob das möglich ist, sondern vielmehr: Kann man das wirklich machen ?

Ein Beispiel: Der TUS 04 Vorstand überlegt, wie er das Vermögen des Vereins aufbessert und beteiligt sich – unter Anleitung eines Vermögensberaters – an der Gesellschaft zur Urbanisierung der Sahara mit 50.000 Euro von der Kreissparkasse, ganz billig 2% Zinsen, und zeichnet entsprechende Aktien. Bei der Brunnenbohrung stellt die Gesellschaft fest, dass kein Wasser in der Sahara vorhanden ist und die

Gesellschaft meldet Insolvenz an. Die Aktien sinken auf den Nennwert -0,4 Euro. Das Geld ist futsch, der Anlagenberater setzt sich nach Israel ab. Soll da der Vorstand nicht haften ? Schließlich war die Investition durch einen Anlagenberater abgedeckt, d.h. juristisch gesehen, die erforderliche Sorgfalt wurde vom Vorstand wahrgenommen. Hier sollen die Vorstandsmitglieder nicht persönlich haften ? Ich denke, man merkt, dass das zwar schön für den Vorstand wäre, aber schlecht für einen Verein. Aus dem Grund glaube ich nicht, dass die Mitgliederversammlung einen solchen Antrag durchlassen würd. Aber theoretisch wäre das möglich, da gebe ich Dir recht. Formulierung wäre einfach: Der Verein wird vertreten von jeder hat -.... Allein oder zusammen mit einem anderen Mitglied das Recht den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis..... Die persönliche Haftung des Vorstand ist bei all seinen Tätigkeiten beschränkt auf einfachen Vorsatz.

So müsste das auch ins Vereinsregister. Aber wie gesagt, ich glaube nicht dass das die Mitglieder wirklich wollen und dass die Dachverbände da mitspielen würden.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit kann jedoch im Innenverhältnis – nicht gegenüber Außenstehenden – durch eine Regelung in der Satzung ausgeschlossen werden.

Wenn der Verein in Anspruch genommen wird, hat er grundsätzlich gegen den „Schädiger“ einen Ausgleichsanspruch! Dieser kann durch Satzung oder ggf. Anstellungsvertrag für die leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

Vorstandsmitglieder sollten gegen die Haftung aus Vermögensschäden versichert werden. Bei Vereinen mit größerem Geschäftsumfang ist dies dringend zu empfehlen, um existenzgefährdende Risiken abzusichern

Versicherungspflicht – Aachen- Münchner Versicherung –aber Vorsicht: wenn als Arbeitgeber tätig, dann Versicherung über die Berufsgenossenschaft.

Die Ablauforganisation im Verein muss an geänderte Strukturen angepasst werden.

Sachverständige und spezialisierte Berater sollten rechtzeitig eingeschaltet werden.

Risikobehaftete Geschäftsbereiche können ausgelagert werden, z.B. auf eine gemeinnützige GmbH.

Bestimmte Tätigkeitsbereiche können durch eine Geschäftsordnung des Vorstands einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden. Empfohlen wird, eine Klausel in die Satzung aufzunehmen, die dem Vorstand gestattet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

6: Ausflug ins Strafrecht: Verschulden

a) Einfache Fahrlässigkeit:

Wer die **im Verkehr erforderliche** (nicht die übliche) **Sorgfalt** außer Acht lässt, handelt fahrlässig, weil er das Verhalten eines gewissenhaften Durchschnittsmenschen vermissen lässt.

b) Grobe Fahrlässigkeit:

Grob fahrlässig handelt derjenige, der "die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich, im hohen Grade außer Acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste (ständige Rechtsprechung seit RG, Bd. 141, . 131). Grob fahrlässig sind "schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen". Oder mit anderen Worten:

Ein objektiver Dritter sage: „Wie kann man nur so blöd sein.“

c) Bedingter Vorsatz:

Ein Straftäter handelt mit bedingtem Vorsatz, wenn er den Erfolg seiner Tat konkret für möglich hält und die Verletzung eines fremden Rechtsguts billigend in Kauf nimmt, auch wenn er ihn nicht wünscht. Beispiel: Schuss in die Menge.

d) Vorsatz/Absicht:

Ich wollte es tun, und es war gut so. Mit Wissen und Wollen eine Tat begehen

7) Formfehler:

Ein Verein haftet bei fehlerhaft durchgeführten Mitgliederversammlungen für die Gerichtskosten, wenn ein oder mehrere Tagesordnungspunkte durch Feststellungsklagen für nichtig erklärt werden.

Zwar bewirkt ein bloßer Formfehler, z.B. keine rechtzeitige Einladung, fehlerhafte Tagesordnung, etc. nicht die Nichtigkeit eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung, aber durch Feststellungsklage, soweit ein Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Hier hilft die Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 1. Zivilsenat

Entscheidungsdatum: 02.04.2008

Aktenzeichen: 1 U 450/07
- 142, 1 U
450/07

Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Normen: [§ 256 ZPO](#), [§ 32 BGB](#),
[§ 242 BGB](#)

Anfechtung von Vereinsbeschlüssen: Verwirkung des Rechts auf Erhebung einer Feststellungsklage

Orientierungssatz

Die Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen kann grundsätzlich durch nicht fristgebundene Feststellungsklage gemäß [§ 256 ZPO](#) geltend gemacht werden. Die Treuepflicht des Mitglieds gebietet dem aber, eine beabsichtigte Klage gegen Vereinsmaßnahmen mit zumutbarer Beschleunigung zu erheben. **Im Allgemeinen steht ihm eine Frist von einem Monat zur Verfügung.** Einer später erhobenen Klage kann der Einwand der Verwirkung entgegen stehen.

Dies bedeutet, dass innerhalb eines Monats nach der „fehlerbehafteten Mitgliederversammlung“ Klage erhoben werden muss.

Hinzu kommt noch, dass ein einzelner „Querulant“ selten einen Mehrheitsbeschluss umkippen kann, da bei einem Ergebnis 100 zu 1, die Gegenstimme eines weiteren Mitglieds, das nicht ordnungsgemäß geladen wurde, das Abstimmungsergebnis nur in 100 : 2 verändert hätte. Hier fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Es gibt aber bisher leider keine Entscheidung, ab wie vielen fehlerhaft geladenen Mitgliedern das Rechtsschutzbedürfnis besteht. Ab drei, vier oder fünf, dazu gibt es keine verbindliche Aussage. Es gibt eine Entscheidung

8) Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht:

Grundsätzlich haftet der Verein mit dem Übungsleiter für Schäden auf Grund Verletzung der Aufsichtspflicht. Den Vorstand trifft dabei aber eine besondere Haftung bei der Auswahl der Übungsleiter, bei denen sich der Vorstand von der Qualifikation des Übungsleiters und von dessen Fähigkeiten überzeugen muss. Hat er Informationen, z.B. dass der Übungsleiter Alkoholiker ist, und lässt ihn dennoch im Verein arbeiten, kann dies als grob fahrlässig gesehen werden.

Besondere Vorsicht bei minderjährigen Übungsleitern: Hier muss der Vorstand besonders auf die Eignung achten, außerdem aber die Genehmigung der Eltern des Übungsleiters haben und vor allem: Er muss alle Eltern der Kinder, die an der Übungseinheit teilnehmen, darüber informieren, dass der Übungsleiter minderjährig ist. Sonst Haftung.

E.) Der neue § 31 a BGB

Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Wer sich ehrenamtlich im Verein engagiert, darf nicht dem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt sein. Daher ist die Einführung einer zivilrechtlichen Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände zu begrüßen. Es ist erfreulich, dass Bundestag und Bundesrat auch die Vorschläge aufgegriffen haben, diese Haftungsbegrenzung auf Vorstandsmitglieder auszuweiten, die als Anerkennung für ihre Tätigkeit eine geringe steuerfreie Vergütung erhalten, und sie zudem auch auf die Vorstände von Stiftungen zu erstrecken.

Die Gesetz sieht vor, dass Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500 Euro im Jahr erhalten, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften.

Beispiel: Um die Vereinskasse zu entlasten, organisiert der Vorstand eines Tennisvereins für den Vereinsparkplatz einen Winterdienst durch Vereinsmitglieder. Das für die Diensterteilung zuständige Vorstandsmitglied übersieht versehentlich eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Vereinsmitglied krank meldet. Nach ergiebigen Schneefällen in der Nacht fährt am 12. Februar 2009 vormittags ein Vereinsmitglied auf dem nicht geräumten Vereinsparkplatz glättebedingt mit dem Auto gegen einen Zaunpfiler. Da dem zuständigen Vorstandsmitglied nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haftet es weder gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto noch gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun.

Schädigt das Vorstandsmitglied nicht den Verein oder dessen Mitglieder, sondern Dritte, wird die Haftung gegenüber dem Dritten nicht beschränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Beispiel: a) Der Unfall auf dem Vereinsparkplatz betrifft nicht das Auto eines Vereinsmitglieds, sondern den Lieferwagen eines vom Verein beauftragten Handwerkers. Der Handwerker kann vom Vorstandsmitglied den vollen Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern. Das Vorstandsmitglied kann jedoch intern vom Verein verlangen, dass dieser dem Handwerker den Schadenersatz leistet.

b) Der V ist Vorsitzender eines Fußballvereins. Während der Trainingsstunden fliegen immer wieder Bälle auf das benachbarte Grundstück und verursachen dort Schäden. Aufgrund finanzieller Nöte des Vereins weigert sich V jedoch ein entsprechenden Zaun anzubringen. Nun sind bei dem Nachbarn mehrere Scheiben zu Bruch gegangen und viele Rosen wurden zertrampelt.

Von dem Sportplatz geht eine Gefahr aus, welche der Verein „beherrscht“. Er muss somit dafür Sorge tragen, dass die Gefahr beseitigt wird. Gleiches gilt beispielsweise für Schneeräumungspflicht oder mangelnde Sicherheitsvorkehrungen bei sportlichen Veranstaltungen.

Der Nachbar des Sportvereins möchte seine Schäden ersetzt bekommen. Da er weiß, dass der Verein kaum Gelder zur Verfügung hat, möchte er auch den Vorstand in Anspruch nehmen. Kann er das?

Ja! Der Vorstand haftet auch **persönlich** mit seinem **privaten Vermögen**. Der Verein und der Vorstand haften dann als sog. Gesamtschuldner. Eine Haftung besteht sowohl bei einem aktiven Tun als auch bei einem Unterlassen

c) Das Mitglied des Vereins M besucht ein Fußballspiel seines Vereins. Als er auf dem Parkplatz einparken möchte, beschädigt er ein dort parkendes Fahrzeug. Haftet hierfür auch der Verein ?

Grundsätzlich haftet der Verein nur für ein Verhalten des *Vorstandes, ein Mitglied des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters*.

d) der Vorsitzende V „besucht“ während der Spiele die Umkleidekabinen der gegnerischen Mannschaft und „erleichtert“ die Taschen um die Wertgegenstände. Können die Bestohlenen den Verein in Anspruch nehmen?

Nein, da der Verein nur haftet, wenn die Handlung *in Ausführung der zustehenden Verrichtungen* vorgenommen wurde. Diebstahl gehört da nicht zu.

e) Der Vorsitzende V schreibt einen Leserbrief an die Lokalzeitung. Dort beleidigt er massiv einen anderen. Den Brief unterzeichnet er als „Vorsitzender des XY-Vereins“ Kann der Beleidigte Ansprüche gegen den Verein erheben?

Ja, durch die Unterzeichnung als Vorsitzender wird das Verhalten dem Verein zugerechnet!

9) Haftung des einfachen Mitgliedes

Eine solche Haftung ist nur möglich, wenn die Mitglieder durch einen Verein treuwidrig (gegenüber Geschäftspartnern) wirtschaftliche Vorteile erlangen (BGH, Urt. v. 08.07.1970) oder wenn der Verein entgegen der eigentlichen Zielsetzung („*Ideell*“) primär wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält und die Mitglieder nicht einschreiten (OLG Dresden, Urt. v. 09.08.2005).

h) *Vorstand Schlau des Kegelvereins „AlleNeune e.V.“ verkauft an Reich ein dem Verein gehörendes Grundstück und sichert dabei zu, dass es baureif sei. In Wirklichkeit liegt es außerhalb der Baulinie. Bei den Verhandlungen stiehlt Schlau dem Reich eine goldene Uhr.*

Schlau haftet in beiden Fällen: einmal aus Vertrag für zugesicherte Eigenschaft (baureifes Grundstück) und einmal aus unerlaubter Handlung für den Diebstahl der goldenen Uhr. Im ersten Fall haftet neben dem Vorstand auch der Verein, da dem Vorstand der Abschluss des Kaufvertrages zusteht und die Täuschung mit den Vertragsverhandlungen unmittelbar zusammenhängt. Dagegen hat der Diebstahl mit dem Kaufvertrag nichts zu tun, sondern wurde nur bei „Gelegenheit dieses Vertragsabschlusses“ ausgeübt, so dass hier nur der Schlau, aber nicht der Verein haftet

i) Der Schwimmverein „Neptun e.V.“ ist Eigentümer eines Hallenschwimmbades mit Wannen- und Brausebad. Um den Mitgliedsbeitrag niedrig halten zu können, ist das Bad an zwei Tagen in der Woche auch Nichtmitgliedern gegen Entgelt zugänglich. Durch Verschulden des Bademeisters strömt in einer Duschkabine Dampf aus, wodurch Ärmlich verletzt wird.

Im ersten Beispiel bestand zwischen dem Verein und Ärmlich ein Vertrag, aufgrund dessen der Verein verpflichtet war, dem Ärmlich die Duschkabine in ordnungsgemäßem Zustand zu überlassen. Um diese Verpflichtungen erfüllen zu können, bediente sich der Verein des Bademeisters; dieser kann Mitglied des Vereins sein oder nicht. Durch ein Verschulden des Bademeisters erlitt Ärmlich einen Schaden. Wie jede natürliche Person, so muss auch der Verein als juristische Person für ein Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient, haften. Ärmlich kann also verlangen, entweder vom Bademeister oder vom Verein seinen Schaden ersetzt zu bekommen. Es liegt an ihm, an wen er sich wendet.

j) Der Sängerkreis „Liedertafel e.V.“ lässt das Dach seines eigenen Clubhauses neu decken. Er beauftragt damit eine Dachdeckerfirma. Durch Unachtsamkeit des Handwerkers wird ein auf der Straße gehender Passant von einem herabfallenden Ziegel verletzt.

Hier bestand zwischen dem Geschädigten und dem Sängerkreis kein Vertrag. Die Dachreparatur hat mit dem Passanten überhaupt nichts zu tun. Der Dachdeckermeister war also keineswegs Erfüllungsgehilfe des Vereins, sondern der Verein hat den Handwerker nur zur Deckung des Daches „bestellt“. Aber auch hier haftet der Verein: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet,

den der andere in Ausführung dieser Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Diese Bestimmung gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Der Unterschied zum obigen Beispiel besteht aber darin, dass sich im jetzigen Fall der Verein entlasten kann, d.h. der Verein ist nicht schadenersatzpflichtig, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Auswahl des Dachdeckermeisters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Dieser Entlastungsbeweis wird kaum gelingen, wenn der Verein Mitglieder mit dieser Arbeit beauftragt, die Laien sind.

k:

Schlau war bis zum 31.12.1996 Mitglied eines Vereins. In der Mitgliederversammlung am 14.06.1996 wurde der Beschluss gefasst, ein Vereinslokal zu errichten. Nachdem der Vorstand im Einzelnen vorgetragen hatte, wie er sich die Planung und Finanzierung denke, nahm die Mitgliederversammlung die Vorschläge an und beschloss, zur Teilfinanzierung des Projekts von den Mitgliedern eine einmalige Umlage für 1996 in näher zu bestimmender Höhe zu erheben.

Unabhängig davon wurde in einem weiteren Beschluss der übliche Jahresbeitrag für 1997 festgesetzt. Die Sonderumlage rief der Verein - wie vorgesehen - im Jahre 1997 nach Beginn des Baues ab.

Schlau weigerte sich, die von ihm verlangten Beiträge zu zahlen. Er beruft sich darauf, dass er Ende 1996 den Austritt aus dem Verein erklärt hat.

Nach der Satzung des Vereins ist der Austritt eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schlusse des Kalenderjahres möglich. Der Bundesgerichtshof hat im vorliegenden Fall entschieden, dass Schlau nicht verpflichtet ist, diese Sonderumlage zu zahlen. Es ist mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar, durch einen einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied über sein Ausscheiden hinaus zu Beitragszahlungen zu verpflichten, die die Mitglieder nach dem erklärten Willen der beschließenden Mitgliederversammlung erst später aufwenden wollen. Der Beschluss, die Sonderumlage als Beitragspflicht 1996 zu begründen, ihre Fälligkeit aber erst in den Jahren nach 1996 eintreten zu lassen, ist daher, soweit er damit zum Jahresende 1996 ausscheidende Mitglieder über ihr Ausscheiden hinaus verpflichten sollte, eine unzulässige Umgehung der Wirkungen, die das Austrittsrecht herbeizuführen bezweckt, und daher dem ausgeschiedenen Mitglied gegenüber unwirksam. Dieser Entscheidung kann nicht entgegengehalten werden, ein Verein müsse unter Umständen im Rahmen des Vereinszwecks und der Satzung größere Objekte in Angriff nehmen können und dazu in der Lage sein, deren Finanzierung auf längere Sicht hin sicherzustellen. Deshalb müsse er auch Beitragspflichten begründen können, denen die ihm bei der Beschluss-

fassung angehörender Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Ausscheiden für eine gewisse Reihe von Jahren verhaftet bleiben. Solche Vereinsinteressen hat das Gesetz berücksichtigt und in bestimmter Weise gegen das Interesse austretender Mitglieder abgegrenzt, indem es den Vereinssatzungen zugestanden hat, Kündigungsfristen bis zur Dauer von zwei Jahren vorzusehen. Auf diese Weise kann ein Verein seine Mitglieder hindern, die Mitgliedschaft sofort zu beenden und sich beschlossener Beitragspflichten jederzeit zu entziehen. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt durch das nach der Satzung zuständige Organ. Wird der Ausschlussbeschluss angefochten, so darf das Gericht nur prüfen, ob der Ausschluss gegen das Gesetz, gegen die guten Sitten oder gegen die Satzung verstößt. Außerdem kann nachgeprüft werden, ob das nach der Satzung vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.